

Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim¹

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur von ihrer Persönlichkeit her geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Dementsprechend wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Persönliche Eignung

Kirchliche Rechtsträger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder diese betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 2 Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das Führungszeugnis erstmalig unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt insbesondere für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindereferenten
4. Dekanatsjugendreferenten
5. Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen.

(3) Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

§ 3 Verfahren

(1) Das Führungszeugnis nach § 2 ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

(2) Dem Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

(3) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

§ 4 Handlungspflichten in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern

(1) Mitarbeiter, die in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern eingesetzt sind, haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.

(2) Es ist eine Mitteilung an den bzw. die Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter richtet.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Die Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (z. B. Juleica) voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.

(3) Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie nicht wegen einer der in § 1 genannten Straftatbestände bestraft worden sind und auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen sie eingeleitet worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 25. August 2010

+ Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Folgende Straftaten werden in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB)
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184d StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184e StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
- Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)
- Menschenraub (§ 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

Briefkopf Absender

Anschrift Mitarbeiter/in

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a BZRG
Bestätigung gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 BZRG**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

hiermit fordern wir Sie auf, uns aufgrund Ihrer Tätigkeit als (Berufsbezeichnung) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen, damit wir die persönliche Eignungsprüfung gemäß § 72 a SGB VIII durchführen können.

Mit freundlichen Grüßen

(LS) _____
(Funktion)

Merkblatt zum Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim (Stand: September 2010)

Welchen Inhalt hat das neue Gesetz?

Das Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen regelt, dass alle Mitarbeiter, die hauptamtlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind, ab dem 01. August 2010 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Mit dem Gesetz wird die Grundlage geschaffen, dass alle hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen verpflichtet werden, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG vorzulegen.

Das Bistum Hildesheim möchte daher aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrages sicherstellen, dass nur von ihrer Persönlichkeit her geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden.

Durch das Bischöfliche Gesetz soll vermieden werden, dass Personen mit einschlägigen rechtskräftigen Verurteilungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung beschäftigt werden.

Welche Straftaten werden in dem erweiterten Führungszeugnis im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Führungszeugnis aufgenommen?

Das erweiterte Führungszeugnis führt alle Straftaten auf, deren Begehung eine Tätigkeit in der Betreuung von Kindern- und Jugendlichen ausschließt. Neben Verurteilungen wegen Sexualstraftaten, Zuhälterei oder exhibitionistischen Handlungen sind auch insbesondere die Verletzung der Fürsorgepflicht, die Misshandlung Schutzbefohlener, der Menschenhandel oder der Kinderhandel erfasst.

Welcher Personenkreis ist von der Neuregelung betroffen?

Die Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, betrifft insbesondere Beschäftigte folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindeferenten
4. Dekanatsjugendreferenten
5. Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. sonstige Personen, die hauptamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Sonstige Personen im Sinne der Nummer 8 sind alle Personen, die nicht unter Nummer 1-7 fallen und im kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeld beratend oder betreuend eingesetzt sind.

Die Verpflichtung betrifft ebenfalls Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandentschädigungskräfte (sog. "1-Euro-Jobber").

Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit wird die Unterzeichnung einer Erklärung verlangt, die diesem Merkblatt beigelegt ist.

Wann muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das Bischöfliche Gesetz tritt zum 01. September 2010 in Kraft und alle ab diesem Zeitpunkt bereits hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigten Mitarbeiter müssen dann ein erweitertes Führungszeugnis beantragen.

Für neu einzustellende Mitarbeiter/innen bedeutet "bei Einstellung", dass ab dem Tag nach Unterzeichnung des Dienstvertrages der zuständige Anstellungsträger den/die Mitarbeiter/in aufzufordern hat, das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen.

Wie und wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis wird bei der Stadt bzw. Gemeinde im Einwohnermeldeamt beantragt, in der der/die Mitarbeiter/in den gewöhnlichen Wohnsitz hat. Die Antragstellung kann nur persönlich erfolgen. Bei der Antragstellung muss der/die Mitarbeiter/in ein Bestätigungsschreiben des Dienstgebers vorlegen, aus dem sich die Notwendigkeit der Eignungsprüfung ergibt.

(Der Dienstgeber wird den Mitarbeitern das Bestätigungs-/Aufforderungsschreiben mit diesem Merkblatt aushändigen. Hilfreich dürfte, sofern möglich, das Beidrücken eines amtlichen Siegels sein.)

Das erweiterte Führungszeugnis wird als privates Führungszeugnis beantragt, so dass das erweiterte Führungszeugnis zunächst an die Wohnsitzadresse des/der Mitarbeiters/in gesandt wird.

Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis unmittelbar nach Erhalt an den Dienstvorgesetzten weiterzuleiten.

Wer trägt die Kosten der Beantragung?

Die Kosten in Höhe von 13 € trägt der Dienstgeber.

Wo wird das Führungszeugnis verwahrt?

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach der inhaltlichen Prüfung durch den Dienstvorgesetzten in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte verwahrt.

Was geschieht, wenn das Führungszeugnis Eintragungen enthält?

Es dürfen nur solche Inhalte berücksichtigt werden, die in Zusammenhang mit rechtskräftigen Verurteilungen wegen §§ 171, 174 – 174 c, 176 – 181 a, 182 – 184 f, 225, 233 - 236 StGB.

(Eine Liste mit den eintragungsfähigen Straftaten ist diesem Merkblatt beigefügt.)

Enthält das Führungszeugnis im Hinblick auf diese Straftaten Eintragungen, so darf der Mitarbeiter in dem bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter beschäftigt werden.

Inhalte wegen rechtskräftiger Verurteilungen, die nicht mit Kindeswohlgefährdungen in Zusammenhang stehen, werden nicht berücksichtigt und ziehen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen im Hinblick auf die oben aufgeführten Straftaten, so sind die zuständigen Aufsichtspersonen im Bischöflichen Generalvikariat zu informieren.

In welchen Abständen wird der Inhalt des Führungszeugnisses überprüft?

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu beantragt und durch den Dienstvorgesetzten überprüft werden.

Wer ist bei Verdachtsfällen zu informieren?

Alle Mitarbeiter im kinder- und jugendpastoralen Dienst sind verpflichtet, bei Vorliegen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdungen gegen eine/n kirchliche/n Bedienstete/n eine Mitteilung an den Bischöflichen Beauftragten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Bischöflichen Gesetzes zu geben.

Erklärung gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim

Diese Erklärung gilt für alle ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Hildesheim.

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach § 1 des Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorbestraft bin und gegen mich kein Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Begehung einer Straftat nach § 1 des oben genannten Gesetzes eingeleitet worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift